



Landgericht

Halle

Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:
3 O 277/05

Verkündet am:
17.11.2006

gez. Geißenhöner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Teilurteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

- 1. des Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. P
- 2. des Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. Kr
- 3. des Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. D
- 4. des Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. K
- 5. des Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. M

Kläger

Prozeßbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr.
Jürgen Horn & Partner GbR, Mühlgartenstraße 06 b, 06333 Hettstedt,
Geschäftszeichen: 315/05

gegen

Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. Sch

Beklagter

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Hümmerich,
Leipziger Straße 91, 06108 Halle,
Gerichtsfach Nr. 36A, Geschäftszeichen: 1140/05A14

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Halle auf die mündliche Verhandlung vom
12.09.2006 durch die Richterin am Landgericht Ulmer als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, etwaige weitere
Teilaufträge der D Fernstraßenplanungs- und -
bau GmbH, die sich aus den Rahmenverträgen zwischen dieser und der
Ingenieurgemeinschaft der ÖbVI M , K , P , Kr und

Sch zu den Vertragsnummern 463/70 0007, 461/70 010, 461/761 00 und 461/700 20 ergeben, im eigenen Namen und für eigene Rechnung anzunehmen, abzuarbeiten und abzurechnen.

2. Der Beklagte wird ferner verurteilt,

a) den Klägern zu 1) bis 5) Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäfte er bereits im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus den Rahmenverträgen zwischen der DI Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH und der Ingenieurgemeinschaft der ÖbVI M , K , P , D , Kr und Sch zu Vertragsnummern 463/70 0007, 461/70 010, 461/761 00 und 461/700 20 gemacht hat, insbesondere Geschäfte zu den Teilaufträgen mit den folgenden Vertragsnummern

- VKE 4221 Vertrags-Nr. 422/126 101, 422/126 103, 422/146 101, 422/136 101, 422/126 102 und 422/146 102
- VKE 4618 Vertrags-Nr. 461/146 101
- VKE 4617 Vertrags-Nr. 461/126 106 und 461/126 107
- VKE 4613 Vertrags-Nr. 461/126 105 und 461/136 101
- VKE 4612 Vertrags-Nr. 461/126 102
- VKE 4611 Vertrags-Nr. 461/126 103 und 461/126 104
- VKE 4631 Vertrags-Nr. 463/126 101 und 463/126 102
- VKE 4632 Vertrags-Nr. 463/126 105 und 463/126 106
- VKE 4633 Vertrags-Nr. 463/126 108 und 463/136 101
- VKE 4634 Vertrags-Nr. 463/126 103 und 463/126 104

sowie die jeweiligen Verträge und Rechnungen hierüber vorzulegen und Auskunft zur Höhe des Geldeingangs auf seine Rechnungen zu erteilen.

3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,- EUR vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 25.000,- EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Kläger machen Ansprüche gegen den Beklagten aufgrund eines Vertrages zum Abschluss einer Arbeitsgemeinschaft geltend. Sie verlangen von dem Beklagten, dass er es unterlässt, Aufträge, die in den Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft fallen, alleine abzuarbeiten und sie verlangen, dass er Auskunft darüber erteilt, in welcher Höhe er hinsichtlich allein abgearbeiteter Aufträge Rechnungen erstellt und Zahlungen erhalten hat.

Die Parteien sind öffentlich bestellte und vereidigte Vermessungsingenieure. Am 14.08.1997 fand bei der Fa. D Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (im folgenden D genannt) eine Besprechung statt, an welcher die Parteien teilnahmen, bis auf den Kläger zu 4), der von dem Kläger zu 5) vertreten wurde, und ohne den Kläger zu 3). Der Kläger zu 1) fasste die Besprechung in einem Besprechungsprotokoll u.a. wie folgt zusammen: Punkt 3 „unsere Vorstellung: Erfahrungen, Musterprojekte, Büroausstattung u. –größe keine konkrete Aussage, wie Zusammenarbeit organisatorisch laufen soll als Ansprechpartner wurde Sch benannt. Rechtsform: GbR: ARGE für BAB A 38...?“

Im Dezember 1997 unterschrieben die Parteien eine „Erklärung der Ingenieurgemeinschaft“ zu dem Projekt Nr. 461 betreffend die Autobahn A38. Darin heißt es:

„Wir, die nachfolgend aufgeführten Mitglieder einer Ingenieurgemeinschaft, erklären, daß

1. das geschäftsführende Mitglied die Mitglieder der Ingenieurgemeinschaft sowohl bei dem Abschluß des Vertrages als auch bei seiner Durchführung (einschließlich aller Vertragsänderungen und –ergänzungen sowie Nachträgen) gegenüber dem Auftraggeber D uneingeschränkt rechtsverbindlich vertritt und zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen des Auftraggebers bevollmächtigt ist,
2. das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen und
3. alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

Wir beschließen uns im Fall einer Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.“

Es folgen die Unterschriften. Der Beklagte wurde zum geschäftsführenden Mitglied bestimmt. (Im folgenden wird dieser Vertrag Arbeitsgemeinschaftsvertrag genannt.)

Am 16.12.1997 schlossen die D als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und der Beklagte, handelnd für die Arbeitsgemeinschaft, einen Rahmenvertrag für die Erbringung hoheitlicher Vermessungsleistungen für die geplante Autobahn A 38. Die Vertragsnummer lautete 461/46100.

Unter den Vertragsnummer 463/700 07, 463/76100 und 422/76100 schloss die D wiederum mit der Arbeitsgemeinschaft, diese vertreten durch den Beklagten, einen weiteren Rahmenvertrag zur Erbringung von Vermessungsleistungen hinsichtlich der Autobahn Westumfahrung Halle und weiterer Teilabschnitte der Autobahn A 38.

In der ursprünglichen Planung sollte die Vermessung der A38 innerhalb kürzerer Zeit erfolgen. Zunächst wurde aber kein Teilauftrag ausgelöst.

Ab 2002 erteilte die D Aufträge an den Beklagten, die teilweise ausdrücklich auf den mit der ARGE geschlossenen Rahmenvertrag Bezug nehmen. Aufträge wurden auch teilweise an die Kläger erteilt.

Der Beklagte arbeitete die an ihn übergebenen Aufträge zum größten Teil selber ab. Einen kleinen Teil gab er an einen Teil der Kläger weiter. Zu dem Teilauftrag 461 136101 beauftragte der Beklagte den Kläger zu 5) als Subunternehmer. Dabei legte der Beklagte dem Kläger zu 5) eine Kopie des von der D erteilten Teilauftrages vor. Aus diesem Vertragsexemplar war der Teil des § 1 herauskopiert, aus dem sich ein Bezug auf den von der Arbeitsgemeinschaft mit der D vereinbarten Rahmenvertrag ergab. Ebenso ging der Beklagte mit dem Teilauftrag 461 126101 vor, für den er den Kläger zu 1) als Subunternehmer beauftragte.

Es ist zwischen den Parteien streitig, warum der Beklagte jeweils einen Teil des Vertragstextes bei dem Kopieren abdeckte.

In einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung wurde dem Beklagten die Vertretungsmacht und die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft entzogen.

Am 22.04.2005 fand eine persönliche Besprechung des Klägers zu 5) und des Prozessvertreters der Kläger mit den Herren Korsch und Bohlmann vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation LSA statt. Darin wurde das Landesamt informiert, dass es eine ARGE der Parteien gibt und diese über Rahmenverträge mit der D verfügt. Dem Landesamt liegen die Rahmenverträge zwischen der D und der ARGE vor. Das Landesamt hat bislang die Existenz der ARGE nicht beanstandet.

Mit Schreiben vom 18.08.2005 kündigte der Beklagte vorsorglich und unter Wahrung seiner Auffassung die Gesellschaft.

Mit Schreiben vom 29.08.2005 erklärte die D gegenüber den Prozessvertretern der Kläger: „Hiernach können wir Ihnen mitteilen, dass sämtliche in Rede stehende Teilaufträge, wie sich aus den jeweiligen Teilaufträgen explizit ergibt, auf der Grundlage des Rahmenvertrages Nr. 461/76100 vom 22.12.1997 an Herrn Sch als (damalig) vertretungsberechtigtes Mitglied der Ingenieurgemeinschaft Sch ausgelöst wurden. Teilaufträge, die keinen Bezug zum Rahmenvertrag haben, wurden nicht ausgelöst.“

Die Kläger behaupten, es sei zwischen den Parteien vereinbart gewesen, dass die Aufträge der D gleichanteilig abgearbeitet werden sollten. Entscheidend sei die Wertgröße, die hinter den Einzelaufträgen stehe, weil nur diese den Arbeitsaufwand im Verhältnis zu den Erlösen richtig wiedergebe. Die Aufträge hätten nach Vermessungsumfang und Wertgröße anteilig verteilt werden sollen. Die Erlöse hätten gleichmäßig verteilt werden sollen. Sie meinen, dass der Vertrag zur Arbeitsgemeinschaft keiner Genehmigung bedürftig hätte. Selbst wenn der Vertrag genehmigungsbedürftig gewesen wäre, hätte der Beklagte als Geschäftsführer einer schwebend unwirksamen Gesellschaft nach Treu und Glauben die erhaltenen Aufträge an die übrigen Mitgesellschafter verteilen müssen. Wenn die Arbeitsgemeinschaft genehmigungspflichtig wäre, wäre davon auszugehen, dass das Landesamt diese stillschweigend genehmigt habe, da das Landesamt Kenntnis von der Arbeitsgemeinschaft hat.

Die Kläger haben zunächst auch beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen bereits erteilte Teilaufträge abzuarbeiten, abzurechnen und Zahlungen zu vereinnahmen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, etwaige weitere Teilaufträge der D _____ Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH, die sich aus den Rahmenverträgen zwischen dieser und der Ingenieurgemeinschaft der ÖbVI M _____, K _____, P: _____, Kr _____ und Sch _____ zu den Vertragsnummern 463/70 0007, 461/70 010, 461/761 00 und 461/700 20 ergeben, im eigenen Namen und für eigene Rechnung anzunehmen, abzuarbeiten und abzurechnen.

2. den Beklagten ferner zu verurteilen,
 - a) den Klägern zu 1) bis 5) Auskunft darüber zu erteilen, welche Geschäfte er bereits im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus den Rahmenverträgen zwischen der D _____ Fernstraßenplanungs- und –bau GmbH und der Ingenieurgemeinschaft der ÖbVI M _____, K _____, P _____, D _____, Kr _____ und Sch _____ zu Vertragsnummern 463/70 0007, 461/70 010, 461/761 00 und 461/700 20 gemacht hat, insbesondere Geschäfte zu den Teilaufträgen mit den folgenden Vertragsnummern
 - VKE 4221 Vertrags-Nr. 422/126 101, 422/126 103, 422/146 101, 422/136 101, 422/126 102 und 422/146 102
 - VKE 4618 Vertrags-Nr. 461/146 101
 - VKE 4617 Vertrags-Nr. 461/126 106 und 461/126 107
 - VKE 4613 Vertrags-Nr. 461/126 105 und 461/136 101
 - VKE 4612 Vertrags-Nr. 461/126 102
 - VKE 4611 Vertrags-Nr. 461/126 103 und 461/126 104
 - VKE 4631 Vertrags-Nr. 463/126 101 und 463/126 102
 - VKE 4632 Vertrags-Nr. 463/126 105 und 463/126 106
 - VKE 4633 Vertrags-Nr. 463/126 108 und 463/136 101
 - VKE 4634 Vertrags-Nr. 463/126 103 und 463/126 104
 sowie die jeweiligen Verträge und Rechnungen hierüber vorzulegen und Auskunft zur Höhe des Geldeingangs auf seine Rechnungen zu erteilen.

- b) erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern.

Die Kläger beantragen ferner hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Anträge zu 1) und 2) zurückweist,

festzustellen, dass die Kündigung der ARGE Ingenieurgemeinschaft ÖbVI Sch zum Bauvorhaben BAB A 38 / A 143 durch den Beklagten vom 18.08.2005 unwirksam ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Parteien nicht entstanden sei. Denn der unterschriebene Vertrag enthalte nur eine Absichtserklärung und keine bindende Erklärung. Ein Vertrag zur Gründung einer solchen Gesellschaft hätte der schriftlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedurft. Da ein solcher Vertrag der Aufsichtsbehörde schriftlich hätte vorgelegt werden müssen, aber die für den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages erforderlichen Einigungen nicht schriftlich vorlägen, wäre ein solcher Vertrag formnichtig. Es sei keineswegs Zweck der seinerzeit vorbesprochenen Zusammenarbeit gewesen, dass allen Beteiligten eine gleiche Teilhabe an dem Gesamtauftragsvolumen zukommen sollte. Denn die Parteien seien mit ihren Büros unterschiedlich leistungsfähig und ständen im Wettbewerb zueinander.

Grundlage des beabsichtigten Zusammenschlusses sei es gewesen, dass nach den Planungen der D die A38 in einem erheblich kürzeren Zeitraum in den unmittelbar auf das Jahr 1997 folgenden Jahren im Wesentlichen errichtet werden sollte mit der Folge, dass in diesem sehr kurzen Zeitraum eine ungewöhnliche Menge von Vermessungsaufträgen hätte ausgelöst werden können. Der ursprünglich geplante Zusammenschluss habe lediglich der Kapazitätskoordinierung dienen sollen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Antrag der Kläger, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, weitere Teilverträge, die sich aus den Rahmenverträgen ergeben, anzunehmen, abzuarbeiten und abzurechnen ist begründet.

Denn die Rahmenverträge sind zwischen der D... und der Arbeitsgemeinschaft geschlossen worden. Der Beklagte ist nicht (mehr) befugt, im Namen der Arbeitsgemeinschaft aufzutreten. Denn der Beklagte ist als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft abberufen worden und der Beklagte hat selbst die Gesellschaft gekündigt. Auch der Beklagte geht davon aus, dass er nicht mehr Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft ist. Die Rahmenverträge wurden aber mit der Arbeitsgemeinschaft und nicht mit dem Beklagten persönlich abgeschlossen. Unabhängig davon, ob die Arbeitsgemeinschaft besteht und als Arbeitsgemeinschaft Verträge schließen kann oder konnte, ist der Beklagte in keiner Weise befugt, Teilverträge anzunehmen, die sich aus den mit der Arbeitsgemeinschaft geschlossenen Rahmenverträgen ergeben. Denn er ist nicht (mehr) befugt, für die Arbeitsgemeinschaft aufzutreten. Sollte die Arbeitsgemeinschaft mangels Genehmigung zu keiner Zeit in Kraft getreten sein, wäre der Beklagte dennoch nicht befugt, Rechte aus den Rahmenverträgen als Einzelperson abzuleiten. Vielmehr wären dann die Rahmenverträge ebenfalls unwirksam. Denn die Rahmenverträge hatten zur Geschäftsgrundlage, dass die Arbeitsgemeinschaft als BGB-Gesellschaft existiert. Mit Wegfall der Geschäftsgrundlage sind die Rahmenverträge unwirksam. Der Beklagte kann als Einzelperson keinerlei Rechte aus den Rahmenverträgen mit der mit der D... ableiten, geschweige denn Teilaufträge aufgrund dieser Rahmenverträge abschließen.

Der Antrag der Kläger, den Beklagten zu verurteilen, Auskunft zu erteilen, ist ebenfalls zulässig und begründet.

Die von den Parteien vereinbarte Arbeitsgemeinschaft bedurfte der Genehmigung durch das Landesamt (I). Die Genehmigung wurde nicht erteilt (II). Der Beklagte hat die Genehmigung treuwidrig nicht herbeigeführt (III). Aufgrund dessen ist er so zu behandeln, als sei die Genehmigung erteilt worden, so dass die Arbeitsgemeinschaft in Kraft getreten wäre und der Beklagte als Geschäftsführer zur Auskunft verpflichtet wäre (IV).

- I. Gem. § 8 der DVO ÖbVermlngG LSA (GVBl. LSA Nr. 72/1992 S. 567, 568) ist die von den Parteien vereinbarte Art der Zusammenarbeit genehmigungspflichtig. Denn die Parteien haben mit dem Vertrag der Arbeitsgemeinschaft eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung i. S. d. § 8 der DVO ÖbVermlngG LSA angestrebt. Welche Art der Zusammenarbeit von der Genehmigungspflicht erfasst wird, ist durch Auslegung zu ermitteln. Abs. 1 betrifft eine Zusammenarbeit zwischen selbständigen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (Arbeitsgemeinschaft). Abs. 2 betrifft die Bürogemeinschaft. Nach § 8 Abs. 1 ist Voraussetzung der Genehmigung, dass die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und die eigenverantwortliche Amtsausübung des einzelnen gewahrt bleibt. § 8 Abs. 1 der DVO ist derart auszulegen, dass jede Art der Zusammenarbeit zwischen öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieuren erfasst wird. Denn die Genehmigungspflicht ermöglicht es der Behörde zu überprüfen, ob die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und die eigenverantwortliche Amtsausübung jedes einzelnen öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewahrt bleibt. Die Vorschrift ist vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Berufs des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu sehen. Die Berufsordnung kennzeichnet den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Angehörigen einer in besonderer Weise staatlich gebundenen Berufsgruppe (§ 1 ff ÖbVermlngG LSA). Wenn § 8 der DVO ÖbVermlngG LSA ihm den Zusammenschluss mit einem anderen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur unter der Voraussetzung gestattet, dass rechtlich und wirtschaftlich die eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen gewahrt bleibt, so spiegelt dies das öffentliche Interesse an einem funktionstüchtigen Vermessungswesen wieder, in dessen Rahmen das Gesetz dem Ingenieur wichtige Aufgaben zuweist. Er ist als Organ des öffentlichen Vermessungswesens berufen, an den Aufgaben der Landesvermessung mitzuwirken (§ 2 ÖbVermlngG LSA). Im Rahmen der Berufsordnung kann er auf allen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden. Dabei ist er neben den Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt, Grenzfeststellungen und Vermessungen für die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters auszuführen und Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und

Boden festgestellt werden, mit öffentlichen Glauben zu beurkunden (§ 2 ÖbVermlngG LSA).

Die berufsregelnden Vorschriften der Berufsordnung dienen dem Zweck, die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben im Interesse des Allgemeinwohls sicherzustellen. Die strengen Bestimmungen über die Zulassung und deren Rücknahme, das Gebot, unter bestimmten Voraussetzungen die Ausführung eines Auftrages abzulehnen, die Beaufsichtigung durch den Regierungspräsidenten und die Vergütungsregelung auf der Grundlage einer besonderen Kostenordnung zielen darauf ab, ungeeignete Bewerber fernzuhalten, die eigenverantwortliche Berufsausübung, also die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Vermessungsingenieurs zu gewährleisten und ihn in dem gebotenen Bemühen um Integrität und Unparteilichkeit zu unterstützen. Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muss diejenigen Tätigkeiten, die das Gesetz ihm als besondere Aufgaben zuweist, grundsätzlich persönlich erledigen (vgl. BGHZ 97, 243).

Aufgrund dieser besonderen Stellung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besteht ein erhebliches Interesse des Staates daran, dass die wirtschaftliche Unabhängigkeit des einzelnen gewahrt bleibt. Jeder öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat für die von ihm zu erledigenden Aufträge persönlich zu haften und ihm stehen die abzurechnenden Gebühren alleine zu. Aufgrund dessen ist der Genehmigungsvorbehalt in § 8 der DVO VermlngG LSA derart auszulegen, dass bereits eine lose Zusammenarbeit, wie sie in dem Vertrag zur Arbeitsgemeinschaft vorgesehen war, dem Landesamt als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag enthält dazu noch die Besonderheit, dass „alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften“. Unter Vertrag ist damit, wie es sich aus dem Kontext ergibt, der Rahmenvertrag mit der D gemeint. Die vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung gegenüber der D ändert die gesetzlich vorgesehene alleinige Haftung eines jeden Vermessungsingenieurs für seine persönlichen Handlungen. Das führt erst Recht zu der Notwendigkeit, den Vertrag genehmigen zu lassen.

- II. Das Landesamt hat die Genehmigung nicht erteilt. Denn das Landesamt hatte zwar Kenntnis von der Arbeitsgemeinschaft. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die erforderliche Genehmigung stillschweigend hätte erteilt werden können. Die Genehmigung ist ein Verwaltungsakt. Verwaltungsakte können grundsätzlich auch stillschweigend erteilt werden. Aber vorliegend ist eine stillschweigende Genehmigung nicht erteilt worden. Denn das aufsichtsführende Landesamt hat sich nicht derart verhalten, dass die Parteien von einer Genehmigung ausgehen könnten. Zwar war den Mitarbeitern aus dem Verwaltungsverfahren, in dem es um das Verhalten des Beklagten geht, die Tatsache, dass ein Arbeitsgemeinschaftsvertrag geschlossen worden war, bekannt. Aber die Mitarbeiter des Landesamtes waren sich nicht bewusst, dass sie eine Prüfung des Arbeitsgemeinschaftsvertrages vorzunehmen hätten. Die bloße Kenntnis von einem genehmigungspflichtigen Vertrag durch die Mitarbeiter führt bei einem Schweigen im Übrigen nicht zu einer konkludenten Genehmigung. Für die Annahme eines konkludenten Verwaltungsaktes ist es erforderlich, dass die Behörde mit Regelungsbewusstsein handelt. Ein Regelungsbewusstsein kann nur angenommen werden, wenn der entsprechende Mitarbeiter sich bewusst ist, dass er mit seinem Verhalten die hier streitige Frage der Genehmigung regelt. Das ist hier nicht ersichtlich.
- III. Mangels Genehmigung ist der Arbeitsgemeinschaftsvertrag schwebend unwirksam bis zur Genehmigung. Schwebend unwirksam bedeutet, dass das Rechtsgeschäft zunächst unwirksam ist, aber noch wirksam werden kann, wenn die Genehmigung noch erteilt wird. Nach Vornahme des Rechtsgeschäfts entsteht zunächst ein Schwebезustand, während dessen das Rechtsgeschäft noch wirkungslos ist. Das ist im Prozess von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 65, 123). Es besteht aber bereits die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme und alles zu tun, damit der Vertrag genehmigt wird (vgl. BGHZ 67, 35ff). Entgegen der Ansicht der Kläger kann aufgrund des schwebend unwirksamen Arbeitsgemeinschaftsvertrages aber nicht verlangt werden, dass der Beklagte die erhaltenen Einzelaufträge anteilig an die Kläger weiter gibt. Denn das käme einer Invollzugsetzung der Arbeitsgemeinschaft gleich, was mangels Genehmigung nicht zulässig ist. Das Gesetz würde umgangen werden, würden aufgrund von Treu und Glauben aus dem nicht genehmigten Vertrag die

Rechte und Pflichten abgeleitet werden, die sich erst aus dem Vertrag ergeben sollen und der Genehmigung durch das Landesamt unterliegen.

- IV. Die Beklagten haben jedoch gem. §§ 162, 160, 713 BGB Ansprüche auf Erteilung der begehrten Auskunft. Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag ist unter der Bedingung geschlossen worden, dass er genehmigt wird. Der Beklagte hat gemäß § 162 BGB treuwidrig verhindert, dass die Genehmigung erteilt wird. Der Beklagte war als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nach Treu und Glauben verpflichtet, die Genehmigung herbeizuführen. Nach seinen eigenen Angaben wusste er auch, dass der Vertrag der Genehmigung bedurfte. Nach § 8 DVO ÖbVermlngG LSA wäre die Genehmigung erteilt worden, wenn die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und die eigenverantwortliche Amtsausübung des einzelnen gewahrt bleibt. Soweit sich diesbezüglich Bedenken aus dem Vertrag ergeben (etwa wegen der vereinbarten gesamtschuldnerischen Haftung), war der Beklagte nach Treu und Glauben verpflichtet, den Vertrag im Einverständnis mit den Klägern derart zu modifizieren, dass er genehmigungsfähig ist (vgl. BGH NJW 1973, 149).

Da der Beklagte den Vertrag treuwidrig nicht zur Genehmigung vorgelegt hat, ist er gem. § 162 BGB so zu behandeln, als hätte er die Genehmigung herbeigeführt und zwar bevor er Einzelaufträge aus den Rahmenverträgen auslöst. Wäre die Genehmigung erteilt worden, wäre der Beklagte bei der Entgegennahme der Teilverträge als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft tätig geworden. Denn der Arbeitsgemeinschaftsvertrag stellt einen Vertrag zum Abschluss einer BGB-Gesellschaft (§ 705 BGB) dar. Dass die Parteien hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und der Anteile jedes Einzelnen an den zu erbringenden Arbeiten nur ungefähre Vorstellungen hatten (arbeitsanteilig, wertanteilig, entsprechend der Leistungsfähigkeit der Büros), macht den Vertrag nicht unwirksam. Denn eine Einigung über die essentialia negotii hat stattgefunden. Im wesentlichen waren sich die Parteien über die Art der Verteilung von Arbeit und Gewinn einig. Die Feinabstimmung der Verteilung von Arbeit und Gewinn hätte, wenn der Vertrag von den Parteien nach Treu und Glauben umgesetzt worden wäre, noch vorgenommen werden können. Der Arbeitsgemeinschaftsvertrag war auch keine bloße Absichtserklärung. Die Parteien hatten den Willen, sich unter der Bedingung, dass es zu Verträgen mit

der D kommt, rechtlich zu binden. Die Rahmenverträge sind dann zeitnah abgeschlossen worden und somit die Bedingung eingetreten. Der Beklagte ist somit wie ein Geschäftsführer zu behandeln. Als Geschäftsführer ist er hinsichtlich seiner Tätigkeiten gem. §§ 713, 666 BGB auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Auskunft erstreckt sich auf Ausgaben und Einnahmen aller zu den Rahmenverträgen abgeschlossenen Teilaufträge. Denn alle im Tenor genannten Teilaufträge beziehen sich auf Autobahnabschnitte, die in den Rahmenverträgen geregelt waren.

Soweit der Beklagte vorträgt, die D habe ihm die Teilaufträge als Einzelperson erteilt und nicht als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft, ist dies nicht nachzuvollziehen. Im Zweifel werden Teilaufträge, die zu den in den Rahmenverträgen geregelten Autobahnabschnitten gehören und von dem Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft entgegen genommen werden, für die Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen. Der Beklagte hat bei Abschluss der Teilaufträge gegenüber der D deutlich zu erklären, wenn er als Einzelperson und nicht als Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft die Teilaufträge annimmt. Das hat er offensichtlich nicht getan, da die D bestätigt hat, dass sämtliche Teilaufträge, die an den Beklagten erteilt wurden, solche aus den Rahmenverträgen mit der Arbeitsgemeinschaft sind. Dementsprechend ist auch teilweise in den Teilaufträgen auf die Rahmenverträge Bezug genommen worden.

Hätte der Beklagte die Verträge im Namen der Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen, aber als eigene Verträge behandelt, wäre er nach §§ 687 Abs. 2, 681, 666 BGB zur Auskunft verpflichtet. Denn die Teilaufträge waren Aufträge für die Arbeitsgemeinschaft und damit für den Beklagten objektiv fremde Geschäfte.

Hätte der Beklagte die Verträge als eigene Verträge mit der D abgeschlossen, hätte er sich schadensersatzpflichtig gemacht (c.i.c. § 280 BGB) und ist gem. § 242 BGB zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet (vgl. BGH NJW 95, 387). Denn es war die Geschäftsgrundlage des Arbeitsgemeinschaftsvertrages, dass alle zu den Rahmenverträgen gehörende Teilaufträge für die Arbeitsgemeinschaft entgegen genommen werden. Zwar stand es der D nach den Rahmenverträgen frei, Dritte mit der Vermessung der Teilabschnitte zu beauftragen. Denn die D hatte sich nicht zu einem

Alleinauftrag der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet. Aber es widerspricht seinen vertraglichen Treuepflichten, wenn der Beklagte, der als Geschäftsführer die Verhandlungen mit der D für die Kläger führt, diese Verhandlungsposition ausnutzt, um Eigenverträge abzuschließen.

Über den Antrag zu 2b), den Beklagten zu verurteilen, gegebenenfalls an Eides statt zu versichern, dass die Auskunft vollständig und richtig erteilt ist, kann erst entschieden werden, wenn die Auskunft erteilt ist. Denn nur wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, ist die Vollständigkeit und Richtigkeit an Eides statt zu versichern (§ 259 Abs. 2 BGB).

Über den Hilfsantrag der Kläger war nicht zu entscheiden, da der Klage hinsichtlich der Hauptanträge vollumfänglich stattgegeben wurde.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 709 ZPO.

Der Streitwert wurde auf 25.000,- EUR festgesetzt. Der Streitwert hinsichtlich der Unterlassungs- und Auskunftsklage ist nach dem Interesse der Kläger an der Klage zu schätzen. Die Kläger haben einen Wert von 25.000,- EUR angegeben. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger ein deutlich höheres Interesse an der Klage hätten. Der Beklagte hat sich erst aufgrund eines Vergleichsvorschlages der Kläger gegen diese Wertangabe gewandt, obwohl er als Auskunftspflichtiger die Unterlagen zur Bestimmung des Wertes vorliegen hat. Ein Vergleichsvorschlag, der nicht angenommen wird, spiegelt des öfteren nicht den richtigen Wert eines Rechtsstreits wieder. Der Beklagte behauptet selbst, dass der im Vergleichsvorschlag geforderte Zahlbetrag deutlich zu hoch gegriffen sei.

gez. Ulmer
Richterin am Landgericht